

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

GP Planwerk GmbH
z. H. [REDACTED]
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Dezernat bzw. Amt: Dezernat III - Verkehr, Bauen,
Umwelt und Wirtschaft
Bauordnungsamt
Bauleit- und strategische Planung
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

Anschrift: [REDACTED]

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Zimmer: 102

Vermittlung: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail*: [REDACTED]@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen: 40191-24-633

Datum: 08.07.2024

Ihr Schreiben vom: 10.06.2024

Ihr Zeichen:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Gemeinde Märkische Heide, Ortsteil Glietz und Ortsteil Leibchel

1. Änderung Flächennutzungsplan (Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Leibchel-Glietz")

eingereichte Unterlagen, Posteingang 10.06.2024:

- E-Mail Planungsbüro GP Planwerk GmbH vom 10.06.2024
- Planzeichnung im Maßstab 1 : 25.000 - Vorentwurf, Stand April 2024
- Begründung - Vorentwurf, Stand April 2024
- Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung, Projektnummer: 118006075 - Vorentwurf, Stand April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG²

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 und 30 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3 Karl-Marx-Str. 21	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Max-Werner-Straße 7 a Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE20 1605 0000 1000 5242 52 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	---

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.

Die Methoden und Mindeststandards bei der Feststellung des Arteninventars haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

4. Weiter gehende Hinweise

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere auf das Schutzgut Boden und Biotope, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) zu beachten und die zugehörige Kompensation im Plangebiet vorzubereiten. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" vorrangig im Plangebiet oder generell innerhalb der Gebietskörperschaft zu erfolgen. Durch die Kommune sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen herauszuarbeiten und darzustellen.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen kann gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das Flächennutzungsplanverfahren Verwendung finden. Dabei ist zu beachten, dass sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem die gleichen Flächen betreffenden parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wird. Der Begründung ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB dennoch ein dem jeweiligen Bauleitplanverfahren eigener Umweltbericht beizulegen.

Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG³, WHG⁴, AwSV⁵

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

In Bereichen von geplanten Versickerungsflächen/-anlagen für Niederschlagswässer sind Bodenauffüllungen mit Fremdbestandteilen vollständig zu entfernen und durch unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Andernfalls ist mittels Entnahme und chemischer Analytik einer Bodenmisch-

probe nachzuweisen, dass eventuell vorhandene Schadstoffe nicht über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser verlagert werden können.

Die Versickerung von Niederschlagswasser von zusammenhängenden versiegelten Flächen (z. B. Verkehrsflächen) in Versickerungsanlagen (z. B. Mulden, Rigolen etc.) stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß WHG dar.

Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstücks z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen.

Oberirdische Bauwerke an Gewässern II. Ordnung im 5-m Bereich, gerechnet von der Uferlinie landeinwärts, bedürfen gemäß § 87 BbgWG der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Für die Gewässerunterhaltung ist ein Unterhaltungstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten.

Die Lagerung bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde mit allen relevanten Unterlagen (Angaben zum Betreiber; zum Standort; zur Abgrenzung der Anlage; zu den wassergefährdenden Stoffen mit Lagermenge, mit denen in der Anlage umgegangen wird; bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweisen sowie Aussagen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind; etc.) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich beantragt werden.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BauGB, BBodSchG⁶

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald eine sanierte Altablagerung, d. h. auf dieser Altablagerung wurden Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG durchgeführt.

Die sanierte Altablagerung "Deponie Leibchel II" (Reg.-Nr. 0331610132) ist im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 39 der Flur 4 in der Gemarkung Leibchel gelegen, wobei diese nicht auf der orange gekennzeichneten Sonderbaufläche ("Fläche für Sonnenenergiegewinnung") gelegen ist. Das im Vorentwurf der Planzeichnung auf dem Flurstück 39 dargestellte Kreuz "Altlastenverdachtsfläche" ist zu entfernen, da es sich hier um eine veraltete und ungenaue Lagedarstellung der "Deponie Leibchel II" handelt, welche bereits vor einigen Jahren konkretisiert wurde.

Nach den vorliegenden Angaben umfasste die im Zeitraum 2000/2001 durchgeführte Sicherungsmaßnahme der Altablagerung "Deponie Leibchel II" die Beräumung der Oberfläche, eine Verfüllung des Restloches, die Profilierung der Abdeckschicht und eine abschließende Rasenansaat. Üblicherweise wurden die dort abgelagerten Abfälle nicht beseitigt, so dass sie sich noch in der ehemaligen Grube befinden. Aufgrund der o. g. durchgeführten Sicherungsmaßnahmen wird die Altablagerung "Deponie Leibchel II" als sanierte Altablagerung im Altlastenkataster geführt.

Die Fläche der noch vorhandenen gesicherten Altablagerung "Deponie Leibchel II" ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als "für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" oder einem Kreuz einschließlich der Bezeichnung "sanierte Altablagerung - Deponie Leibchel II" zu kennzeichnen. Des Weiteren sollte für die Fläche der sanierten Altablagerung die tatsächliche Nutzung als Grünfläche dargestellt werden, da hier keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

Derzeit besteht kein Untersuchungsbedarf für die Fläche der o. g. sanierten Altablagerung. Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen hinsichtlich der geplanten Darstellung der Sonderbaufläche, hier: "Fläche für die Sonnenenergiegewinnung" (SO 1 und SO 2) keine Einwände.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bau- und Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Landwirtschaft gemäß BauGB

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes umfasst rund 73 ha und wird derzeit größtenteils als Landwirtschaftsfläche durch [REDACTED] aktiv bewirtschaftet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens des Sachgebietes Landwirtschaft kritisch gesehen, da die Flächen der Landwirtschaft entzogen werden. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten

der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Den Belangen der Landwirtschaft sind bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen nach § 1 Abs. 7 BauGB besonderes Gewicht beizumessen, um landwirtschaftliche Flächen nachhaltig zu sichern. Die Standortwahl für Solarfreiflächenanlagen sollte sich ausschließlich auf versiegelte Flächen und Konversionsflächen orientieren, keinesfalls auf aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen! Für Solarflächen sind laut Gesetzgeber Standorte entlang der Autobahnen vorrangig zu nutzen. Die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf landwirtschaftlichen Flächen sollte nicht durch die Produktion erneuerbarer Energien minimiert werden. Im Rahmen der Planerstellung muss eine nachvollziehbare Alternativenprüfung unter Beachtung des § 1a Abs. 2 BauGB vorgenommen werden, um Landwirtschaftsflächen zu schützen. Bei der Alternativenprüfung sollte auch auf die Bodengüte geachtet werden. Die Ackerzahl für die Änderungsfläche liegt im Mittel um 31/32.

Entsprechend der "Handreichung für Kommunen zur Standortauswahl für Photovoltaikanlagen" des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15.03.2023 sollen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Böden vermieden werden. Alternativstandorte, wie versiegelte Flächen, Lärmschutzwände, Überdachungen, auch z. B. auf Altlaststandorten usw. sind bevorzugt zu wählen (<https://www.dahme-spreewald.info/de/aktuelles/handreicherung-fuer-kommunen-zur-standortauswahl-fuer-photovoltaikanlagen/116274>). In der Handreichung wird kritisch betrachtet, dass PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Böden verbaut werden. Es wird empfohlen, nur Böden unter 23 Bodenpunkte für Photovoltaikanlagen zuzulassen. Landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Ackerzahl von 30/31 sollten damit ohne eine nachvollziehbare Alternativenprüfung von einer PV-Freiflächenplanung ausgenommen sein!

Kataster- und Vermessungsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend dem "Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Märkische Heide", Punkt 3.2, sind konventionelle Freiflächenanlagen grundsätzlich als letzte Option der Energiegewinnung zu betrachten. *"Die Negativmerkmale überwiegen und begründen sich kommunalseitig oft nur durch fiskalische Aspekte. Diese Herangehensweise für eine positive Beschlussfassung ist grundsätzlich abzulehnen."* Eine Übereinstimmung der Planung mit den gemeindlich abgesteckten Zielen ist somit durchaus infrage zu stellen. In der Begründung sind hierzu entsprechende Aussagen erforderlich.

In der Planzeichenerklärung sind alle im Änderungsbereich befindlichen Flächendarstellungen zu erläutern (Fläche für Landwirtschaft fehlt).

Der im Vorentwurf bereits vorgesehene Ausfertigungsvermerk ist der Funktion der Ausfertigung und dem Rechtsstaatsgebot Rechnung tragend textlich zu ergänzen. Eine korrekt ausgefertigte Satzung muss enthalten: 1. Das Datum des Satzungsbeschlusses, 2. ggf. die Tatsache und das Datum der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und 3. das Datum der Ausfertigung. Ein Formulierungsvorschlag ist der "Arbeitshilfe Bebauungsplanung" des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL, Stand Dezember 2022), Kapitel A5, Seite 2, zu entnehmen.

Die in der Begründung unter Punkt E.3 zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BNatSchG, BbgBO).

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Beigeordnete und Dezernentin

-
- ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 - ² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153)
 - ³ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14)
 - ⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
 - ⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
 - ⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Betreff: 1. Änderung des FNPs der Gemeinde Märkische Heide

Von: [REDACTED]@gl.berlin-brandenburg.de>

Datum: 03.07.2024, 08:26

An: [REDACTED]bauleitplanung@gruppeplanwerk.de>

Kopie (CC): 'lkds bau_planung' <bau_planung@dahme-spreewald.de>, "RPGLS Poststelle - RPG Lausitz-Spreewald (Poststelle@region-lausitz-spreewald.de)" <Poststelle@region-lausitz-spreewald.de>

Ihr Schreiben vom 10.06.2024, GZ GL: 11-GL5-4614-1-008/2024-001/002, PLIS-Reg.-Nr.: 0576/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Referat GL5 Umsetzung Raumordnungspläne, landesplanerische Verfahren

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

[Information für die Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung](#)

Von: GRUPPE PLANWERK [REDACTED] <bauleitplanung@gruppeplanwerk.de>

Gesendet: Montag, 10. Juni 2024 14:11

Cc: Bauservice <bauservice@maerkische-heide.de>

Betreff: Frühzeitige Beteiligungen: B-Plan „Solarpark Leibchel-Glietz“ u. 1. Änderung des FNPs der Gemeinde Märkische Heide

Betreff:

Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide, hier: frühzeitige Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gemeinde Märkische Heide möchten wir Sie bitten, sich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **bis zum 10. Juli 2024** zum **Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“** sowie zur **1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide** zu äußern.

In ihrer Sitzung am 29. Januar 2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ (Beschluss-Nr. 2024-123) gefasst. In der Sitzung am 15. April 2024 wurde der Beschluss zur Einleitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst (Beschluss-Nr. 2024-141).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand April 2024) sowie der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurden in der Sitzung am 21. Mai 2024 gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 2024-146), die frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungs- bzw. Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Glietz	003	6/1 (tlw.), 6/2, 7 (tlw.), 8/2 (tlw.), 9, 10, 11, 12 (tlw.), 13, 17 (tlw.), 18, 19, 20, 21
Leibchel	004	7 (tlw.), 37, 38, 39 (tlw.)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 10. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024 statt.

Gemäß § 4b BauGB hat die Gemeinde Märkische Heide die Ausarbeitung der Unterlagen und Pläne einschließlich der Verfahrensbetreuung gemäß §§ 2a bis 4a BauGB dem Büro GRUPPE PLANWERK in Zusammenarbeit mit dem Büro AFRY (Umweltbewertung und -bericht) übertragen.

Planzeichnung, Begründung und Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung nach § 2a BauGB für die jeweiligen Planverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan-Änderung) können bis zum Ende der o. g. Beteiligungsfrist unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Oeffentliche-Auslegung>

Sie werden gebeten, in Ihrer Stellungnahme auch Aufschluss über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Gebietes bedeutsam sein könnten. Um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird ebenfalls gebeten.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme(n) digital an:

bauleitplanung@gruppeplanwerk.de

Die Stellungnahmen sollen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB elektronisch übermittelt werden. Postalische Stellungnahmen sind ggf. an folgende Adresse zu senden:

GRUPPE PLANWERK

z.H. Fanny Harder

Uhlandstraße 97

10715 Berlin

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Belange, die Sie nicht bis zum **10. Juli 2024** vorgetragen haben, in der Abwägung nicht berücksichtigt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

GRUPPE PLANWERK

GP Planwerk GmbH

Uhlandstraße 97

10715 Berlin

[Redacted Contact Information]

T: 0049 (0)30 8891 6390 (Büro)

F: 0049 (0)30 8891 6391

www.gruppeplanwerk.de

Geschäftsführende Gesellschafter: Siegfried Reibetanz, Dipl.-Ing. und Heinz Tibbe, Dipl.-Ing., Geschäftsführung: Annette Hartfiel, Dipl.-Ing., Christin Parz, M. Sc. und Markus Fichtner, Dipl.-Ing.

Handelsregister-Nr.: HRB 192391 B, Steuer-Nr.: 27/321/50077

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <https://gruppeplanwerk.de/Datenschutzerklaerung.html>

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Gruppe Planwerk
Uhlandstraße 97
04451 Borsdorf

Bearbeiter: 

Hausanschluss: 

Unser Zeichen: 7j/ec/eb_868_2024

Cottbus, 12.07.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihr Schreiben vom 10.06.2024 per Mail

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde: Märkische Heide

Amt:

Landkreis: Dahme-Spreewald

Planbezeichnung: Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ und 1. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóšebuz
Stellvertreter: N. N.

Leiter der
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszczyk

Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- Hinweise*

Mit freundlichen Grüßen





LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

GRUPPE PLANWERK

Uhlandstraße 97
10715 Berlin

GRUPPE PLANWERK
GP Planwerk GmbH

26. Juni 2024

EINGEGANGEN

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: [REDACTED]
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: [REDACTED]

Wünsdorf, den 24. Juni 2024

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:230

Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ und Vorentwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte [REDACTED]

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

In **drei Abschnitten** des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom April 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

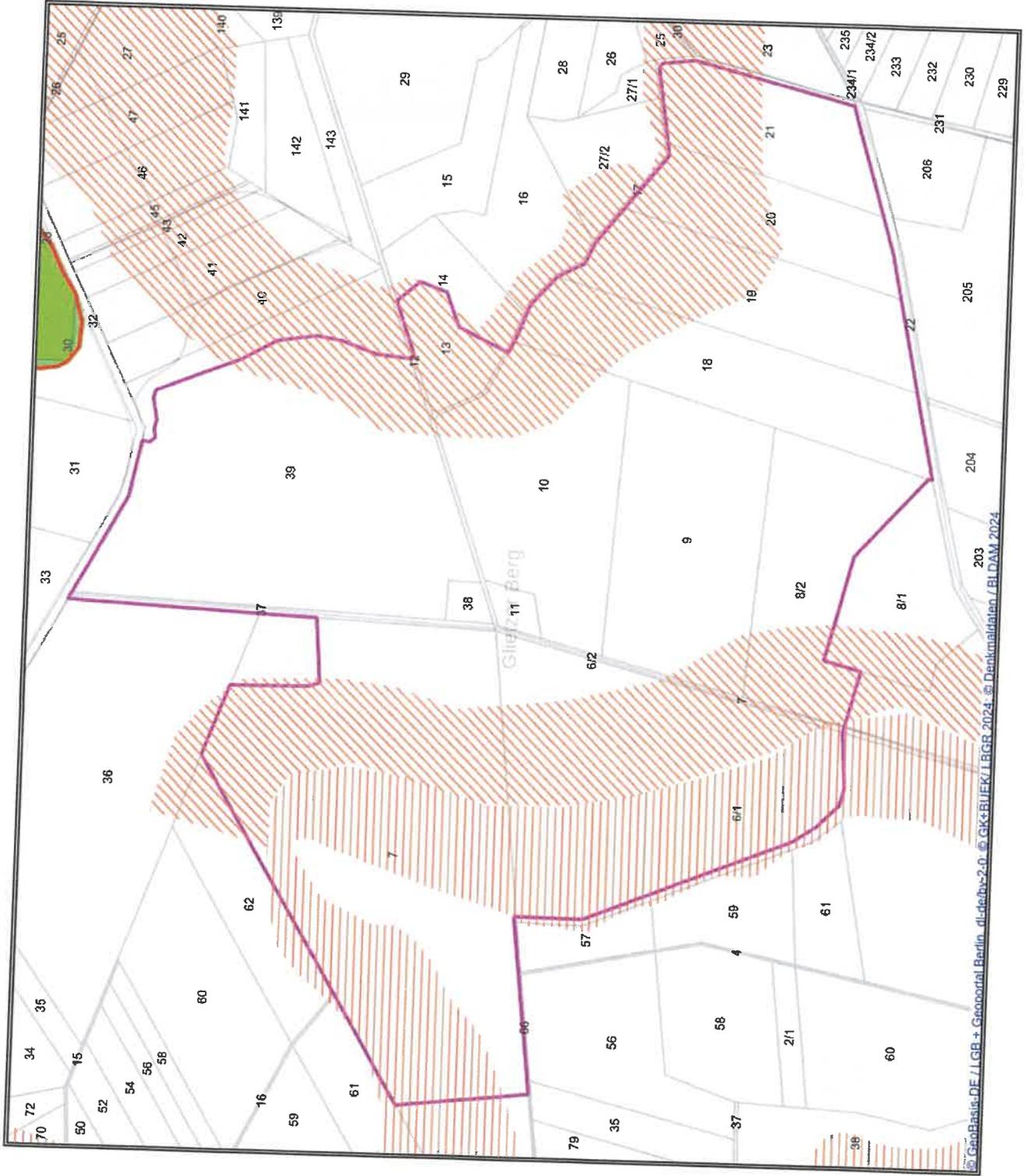
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Dahme-Spreewald / Untere Denkmalschutzbehörde



24.06.2024

Maßstab 1: 7000



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2024:230
Legende

Ihre Planung

Bodendenkmal in Bearbeitung

Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2024
Nur für den internen Gebrauch. Die Ver-
fälligung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte
ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

GRUPPE PLANWERK
z.H. [REDACTED]
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/432+3#249228/2024
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
[REDACTED]@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 05.07.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 10.06.2024
- Begründung, 04/2024
- Umweltprüfung, 04/2024
- Planzeichnung, 04/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 05.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide (Bereich Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“)
Ansprechpartner*In:	████████████████████ ████████@lfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Märkische Heide ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Fläche für Sonnenenergiegewinnung“. Im Geltungsbereich ist derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Neukrug und nördlich Glietz. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung liegt rund 500m östlich in der Ortslage Neukrug. Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich Wald- und Landwirtschaftsflächen. Im Norden verläuft die Ortsverbindung Neukrug-Guhlen (Leibcheler Dorfstraße).

Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Leibchel-Glietz“.

3. Fazit

Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungsfläche keine Bedenken. Erhebliche Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten. Den Bewertungen zu den Auswirkungen der Planung zu den Licht- und Geräuschemissionen wird für den vorliegenden Einzelfall gefolgt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 11.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

GRUPPE PLANWERK

z.Hd. [REDACTED]

07/2024/ [REDACTED]

Uhlandstraße 97

Potsdam, den 08.07.2024

10715 Berlin

tel.: [REDACTED]

Vorab per Mail:

[REDACTED]@gruppeplanwerk.de

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
BP Solarpark Leibchel-Glietz
(Stand Vorentwurf April 2024)**

-gilt im übertragenen Sinn auch für die

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkische Heide

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Mail vom 10.06.2024

Sehr geehrte [REDACTED]

die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 73ha nordöstlich der Ortslage Glietz und südöstlich des Wohnplatzes Neukrug/OT Leibchen. Betroffen sind neben Grünlandflächen größtenteils Ackerflächen.

Das Plangebiet ist von Wald bzw. Baumreihen umgeben.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche größtenteils als *Fläche für Landwirtschaft* dargestellt.

Die Planfläche befindet sich im Außenbereich und das Vorhaben ist nicht privilegiert.

r

Grundsätzliches:

Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört.

Dennoch werden im vorliegenden Fall Bedenken angemeldet:

Die Verbände sehen die flächenmäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen Produktion (73ha) entzogen werden.

Folgerichtig stellt der Flächennutzungsplan für diesen Bereich landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Darüberhinaus gehen wir davon aus, daß zumindest zum Teil eine Ackerfläche mit höherer Ackerzahl in Anspruch genommen wird (Im westlichen Bereich 31-48, im restlichen Bereich bis 24). Auch das halten wir für problematisch, wenn hochwertige Böden der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

So sind Bodenpunkte von im Durchschnitt über 23 für brandenburger Verhältnisse durchaus landwirtschaftlich nutzbare ertragreiche Böden.

Nicht umsonst geht der Regionalplan Oderland-Spree bei Bodenpunkten von bis zu 23 von einer besonderen Eignung für eine Solarnutzung aus. Bei darüber liegenden Bodenpunkten ist nur eine bedingte Eignung und Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Wir verweisen auf die gewerblichen Bauflächen, deren Dachflächen mit Solarpanelen ausgerüstet werden können, ohne zusätzlichen Boden zu beanspruchen und ohne die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung zu minimieren.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten. Dabei weisen wir hier insbesondere auf den vorhandene das Plangebiet querende Feldhecke und die Waldfläche hin. Die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.

Der Umweltbericht mit einer Eingriffs- Ausgleichsplanung und dem Artenschutzfachbericht steht noch aus, so daß nur erste Hinweise gegeben werden können.

Bei dem Untersuchungsraum für die Tiere ist über den Geltungsraum des Plangebietes hinaus mindestens ein 500m breiter Streifen mit zu untersuchen. Neben der Aufnahme von Vögeln, Reptilien und Amphibien sind in jedem Fall **auch die Fledermäuse** zu erfassen.

FAZIT

Bedenken werden angemeldet, da die Planfläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche im rechtskräftigen FNP ausgewiesen ist und ökologisch wertvolle Biotope wie auch **Wald** hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit betroffen sein kann.

Die Verbände bitten um Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufstellung von Solarpaneelen, wobei die Inanspruchnahme von Dachflächen als die günstigste Variante angesehen wird.

Sollte an der Fläche festgehalten werden, bitten wir um erneute Beteiligung bei Vorlage der noch **ausstehenden** bzw. überarbeiteten umweltrelevanten Unterlagen (**Umweltbericht/qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsplanung und Artenschutzfachbeitrag**).

Darüber hinaus wird bemängelt, daß **keinerlei Entsiegelungsmaßnahmen** vorgesehen sind. Es ist aufgrund der Trockenheit unter einer großen Fläche unter den Modulen davon auszugehen, daß sich hier weder Blühstreifen noch Extensivgrünland entwickeln werden, so daß diesbezügliche Maßnahmen auch nicht anrechenbar/bilanzierbar sind.

Wir halten Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung für problematisch, zumal noch weitere Anlagen in Planung sind.

Der NABU verweist, darauf, daß Photovoltaikanlagen in Gänze maximal 2% der gesamten Gemeindefläche einnehmen und maximal 30ha(Nettofläche) betragen sollten.

Neben dem Hinweis auf die Handlungsempfehlungen des MLUK vom März 2021 und der KNE „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz“ vom 21.04.2021, KNE „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ vom 14.09.2021, Positionspaper BfN Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, Oktober 2022, TH Bingen „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“, August 2021, UBA „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“, Mai 2022, Preschel/Preschel „Photovoltaik und Biodiversität-Integration statt Segregation“-NUL 2023, Hinweise der Bodenseestiftung verweisen wir auf die Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie den Entwurf des Positionspapieres des NABU von 08/2020 und den Empfehlungen des MLUK vom 06.03.2024 (Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten).

Wir gehen davon aus, daß diese in ihrer Gesamtaussage bei der weiteren Planung auch Berücksichtigung finden.

Alle Schriftstücke füge ich der Mail als Anhang mit bei. Aus Papierspargründen werden sie nicht der Originalstellungnahme beigefügt, sondern ausschließlich per Mail übermittelt.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

GRUPPE PLANWERK
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 74.21.46-18-492
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 12. Juli 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkische Heide

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 10. Juni 2024 - [REDACTED]

Anhörungsfrist: 10. Juli 2024, mit abgestimmter Terminverlängerung zur Einreichung der
Stellungnahme des LBGR bis zum 15. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange
äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der
Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g.
Planung wie folgt:

B Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend zum Vorhabengebiet (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

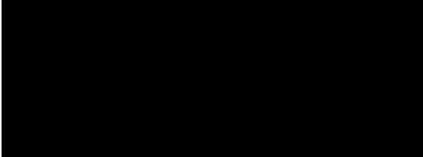
Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

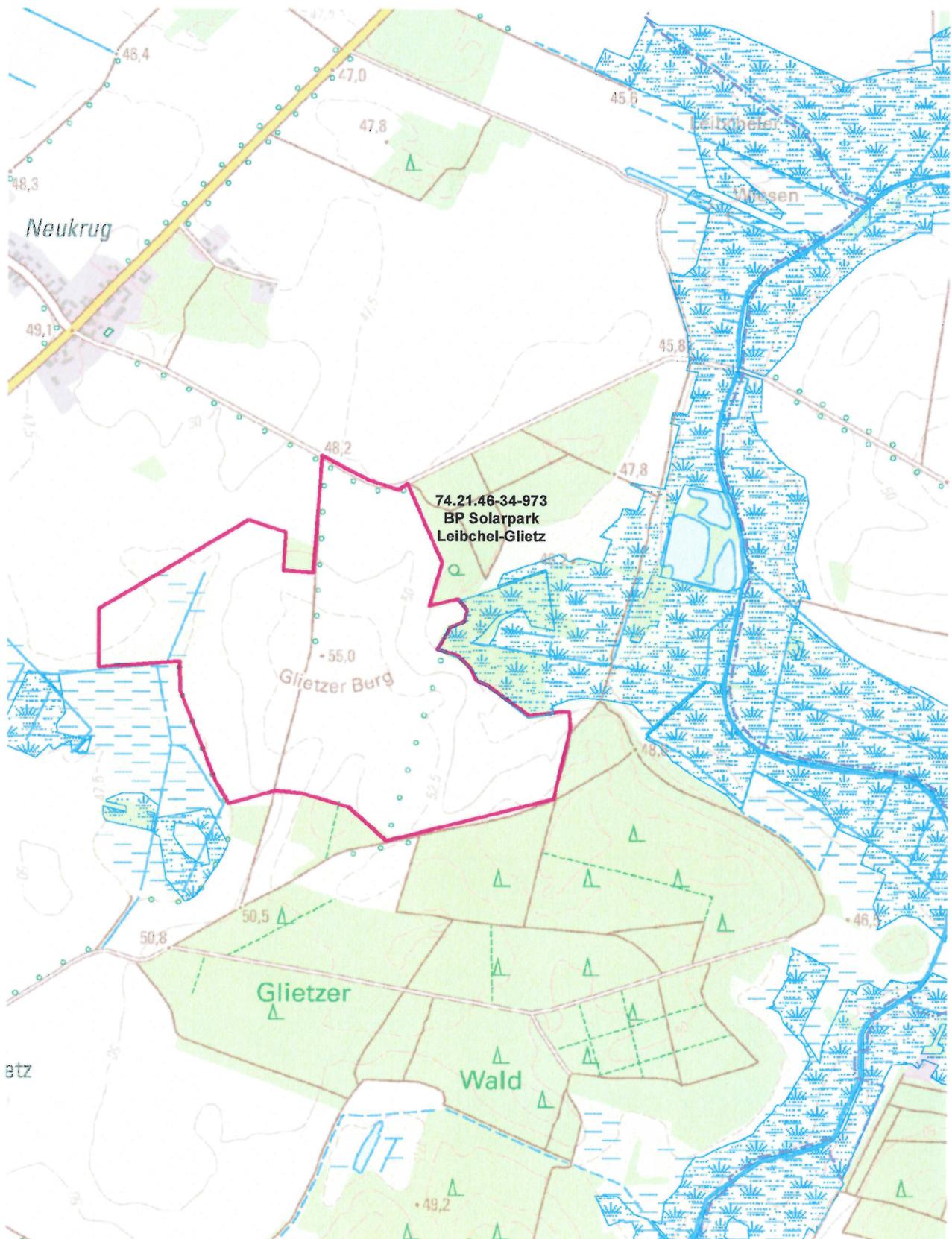
Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Anlage: 1 Übersichtskarte

1. Änderung FNP Gemeinde Märkische Heide zum
BP "Solarpark Leibchel-Glietz"
Az.: 74.21.46-18-492



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:15.000

Stand: Juni 2024

Legende

- Planungsfläche
- Moore



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

GRUPPE PLANWERK

z.H. [REDACTED]
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 101-B2_LU-
2201/11764+41#12210/2024

Verf.-Nr.:

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: [REDACTED]

Fax:

Internet: www.LELF.brandenburg.de
[REDACTED]@LELF.Brandenburg.de

Luckau, 08.07.2024

Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. Juni 2024 haben Sie o. a. Vorhaben angezeigt. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird hiermit zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche befindet sich in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Zur vorgelegten Planung ergehen folgende allgemeine Hinweise:

Bei der Neuanlegung von Wegen ist aus agrarstruktureller und bodenordnerischer Sicht stets eine kurze Wegeführung von vorhandenen Straßen oder Wegen zu den Anlagenstandorten der Photovoltaikanlage einzuhalten, um dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken. Die für die Zuwegung zur Anlage notwendigen Flächen sind im Einvernehmen mit dem jeweils bewirtschaftenden Landwirt bereit zu stellen. Ebenso ist die Erreichbarkeit der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Nachbarflächen zu gewährleisten. Etwaige Verluste wegen des Flächenentzuges durch Bildung neuer Wege und für die Anlage sind entsprechend zu entschädigen.

Dienstsitz Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der angezeigten Planfläche umzusetzen. Diesen wird nur unter der Maßgabe, dass kein weiterer Entzug und keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen, zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 08.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97

10715 Berlin

GRUPPE PLANWERK
GP Planwerk GmbH
02. Juli 2024
EINGEGANGEN

Forstamt Dahme-Spreewald

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-
7002/123+5#218963/2024

Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
[REDACTED]@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 28.06.2024

Stellungnahmen Flächennutzungspläne

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide

Sehr geehrt Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED],

die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide 15.04.2024 wurde seitens der unteren Forstbehörde am 20.06.2024 forstfachlich geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Der Geltungsbereich für den Flächennutzungsplan (siehe Anlage 1, rot dargestellt) umfasst in der Gemarkung Glietz, Flur 003, die Flurstücke 6/1 tlw., 6/2, 7 tlw., 8/2 tlw., 9, 10, 11, 12 tlw., 13, 17 tlw., 18, 19, 20, 21 sowie die Gemarkung Leibchel, Flur 004, die Flurstücke 7 tlw., 37, 38, 39 tlw. mit einer Gesamtfläche von ca. 74 ha.

Der in der Gemarkung Leibchel, Flur 4, Flurstück 37 befindliche Weg ist z.T. beidseitig mit Bäumen und Sträuchern bestanden, welche den Charakter einer Hecke aufweisen, die aus naturschutzfachlichen und ökologischen Gründen erhalten werden sollen.

Ein Teilbereich des Flurstücks 39 in der oben genannten Gemarkung ist ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, die ebenfalls einen Hecken- bzw. Feldgehölzcharakter aufweisen. Diese Fläche hat einen Anschluss an die angrenzende Waldfläche und haben somit einen walddienenden Charakter. Aus diesem Grunde sind sie im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen.

Dienstgebäude

Bergstraße 25

Telefon

(03546) 270519

Fax

(0331) 275484988

15907 Lübben

Auf Grund der vorgenannten Gründe lehne ich die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide ab, dieser ist dem Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ anzupassen (Anlage 2, rosa dargestellt).

Die Außengrenzen des Plangebiets grenzen teilweise an Wald gemäß § 2 LWaldG an. Bei der weiteren Planung und Ausführung ist zu gewährleisten, dass die freie Zugänglichkeit dieser Waldflächen durch das vorhandene Wegenetz ständig gewährleistet wird (LWaldG § 15 (1), §18 (1) und (2)). Eine Sperrung der betroffenen Waldflächen durch Zäunung ist nicht zulässig!

Auf Grund der geringen Abstandshaltung zum Wald kommt auf den Waldbesitzer nach § 823 BGB eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu. In diesem Zusammenhang wird auf das bauplanungsrechtliche Rücksichtsnahmegesetz hingewiesen. Umfallende Bäume können Schäden verursachen. Empfehlenswert ist daher die Einhaltung eines entsprechenden Abstands vom Waldrand zu geplanten baulichen Anlagen.

Während der Bauphase dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die angrenzenden Waldflächen entstehen, d.h. beispielsweise keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenaushub im Wald, keine Befahrung von Waldflächen und keine Schädigung des angrenzenden Baumbestandes. Die Funktionen und die Bewirtschaftung der Waldfläche dürfen nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden.

Die Vorgaben des Waldbrandschutzes sind einzuhalten (§ 20 und § 23 LWaldG).

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 28.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen.

- Anlage 1: Kartenausschnitt FNP Märkische Heide
- Anlage 2: Kartenausschnitt BPlan „Solarpark Leibchel-Glietz“



Au lay 1



Aulay 2



Gemeinde Märkische Heide
Bauamt
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen

vorab per Mail [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]
Abteilung: DNWAB TL-B
Durchwahl: [REDACTED]
Datum: 12. Juni 2024

**Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide (Vorentwurf, Stand April 2024)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 10.06.2024 von dem Büro GRUPPE PLANWERK, Berlin eingereichten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans (Stand April 2024) sowie zum dem mit Schreiben vom 10.06.2024 von dem Büro GRUPPE PLANWERK, Berlin eingereichten Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide möchten wir folgende Stellungnahme als Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Königs Wusterhausen abgeben:

Die Belange des MAWV werden durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt, da der räumliche Geltungsbereich (hier die Flurstücke 6/1 (tlw.), 6/2, 7 (tlw.), 8/2 (tlw.), 9, 10, 11, 12 (tlw.), 13, 17 (tlw.), 18, 19, 20, 21 der Flur 3, Gemarkung Glietz sowie die Flurstücke 7 (tlw.), 37, 38, 39 (tlw.) der Flur 4, Gemarkung Leibchel) außerhalb des Verbandsgebietes des MAWV liegt.

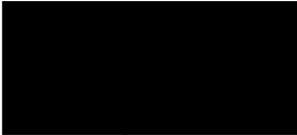
Die Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung für die Ortsteile Glietz und Leibchel der Gemeinde Märkische Heide werden durch den TAZ Dürrenhofe / Krugau, Märkische Heide OT Groß Leuthen wahrgenommen.

Der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle festhalten, dass entsprechend der Aussagen der Begründung „der Umweltbericht mit integriertem Eingriffs- Ausgleichsplan zum Bebauungsplan ‚Solarpark Leibchel-Glietz‘ der Gemeinde Märkische Heide [...] parallel zur Planaufstellung des Bebauungsplans verfasst“ wird. [...] Die gesamte Umweltprüfung wird im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeschrieben. Die Ergebnisse werden in den Verfahrensunterlagen ergänzt“.

Insofern erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Verbandsgebietes des MAWV zum Tragen kommen, setzen wir die Beteiligung im weiteren Planverfahren bzw. im Plangenehmigungsverfahren der entsprechenden externen Ausgleichsmaßnahme voraus – hier um eine Betroffenheit ggf. vorhandener zentraler öffentlicher Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV im Bereich erforderlicher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bewerten zu können.

Gleiches gilt sinngemäß für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide – welche im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ aufgestellt wird.

Freundliche Grüße



Stellvertreter des Vorstandsvorstehers

Kopie (per Mail)

 GRUPPE PLANWRK, Berlin – 



Stellungnahme des Glietzer Ortsbeirats zur Änderung des Flächennutzungsplans und gegen Solaranlagen auf Ackerflächen in der Glietzer Umgebung

Sehr geehrte Gemeindevertreter, geehrter Bürgermeister

als Ortsvorsteher von Glietz möchten wir hiermit unsere Bedenken und unsere Ablehnung gegenüber der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und der Errichtung von Solaranlagen in der Umgebung von Glietz zum Ausdruck bringen. Obwohl erneuerbare Energien wichtig für eine nachhaltige Energieversorgung sind, sehen wir erhebliche Nachteile und Risiken bei der Nutzung von Ackerflächen für diesen Zweck. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Argumente und Risiken darlegen, die aus unserer Sicht gegen die geplante Änderung sprechen.

1. Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen

Ackerflächen sind ein begrenztes und wertvolles Gut, das für die lokale Nahrungsmittelproduktion unerlässlich ist. Die Umwandlung dieser Flächen in Solaranlagen führt zu einem dauerhaften Verlust an Anbauflächen, was die lokale Landwirtschaft schwächen und die regionale Lebensmittelproduktion beeinträchtigen kann. Der geplante Solarpark umfasst eine Fläche von 73,3 ha, größtenteils bestehend aus Ackerflächen, die aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Der Verlust dieser Flächen für die Landwirtschaft bedeutet nicht nur eine Verringerung der lokalen Nahrungsmittelproduktion, sondern auch eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlage der ortsansässigen Landwirte. Insbesondere die Flächen mit höheren Boden- und Ackerzahlen (25 bis 48) sollten weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht für Solarenergie beansprucht werden.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. "Flächennutzung und Flächenverbrauch." Verfügbar unter: BMEL - Flächennutzung
Weiterführende Literatur: Weltagrarbericht, IAASTD. "Agriculture at a Crossroads." Island Press, 2009.

2. Beeinträchtigung der Biodiversität

Landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Die Installation von Solaranlagen kann diese Ökosysteme stören und zur Verdrängung oder zum Verlust von Arten führen. Dies widerspricht den Bemühungen um den Erhalt der biologischen Vielfalt und kann langfristige negative ökologische Auswirkungen haben. Trotz der angegebenen Schutzvorkehrungen könnten die

umfangreichen Bauarbeiten zur Errichtung des Solarparks erhebliche Störungen der lokalen Fauna und Flora verursachen. Das Gebiet ist umgeben von Waldflächen, die als Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten dienen. Es gibt Bedenken, dass die Licht- und Geräuschmissionen sowie die Veränderungen des Mikroklimas durch die Solarmodule negative Auswirkungen auf die örtliche Biodiversität haben könnten.

Quelle: Umweltbundesamt. "Biodiversität und Landnutzung." Verfügbar unter: UBA - Biodiversität

Weiterführende Literatur: Naumann, S. et al. "Assessment of the potential of ecosystem-based approaches to climate change adaptation and mitigation in Europe." Ecologic Institute, 2011.

3. Bodenversiegelung und Erosion

Die Errichtung von Solaranlagen erfordert umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen, die zu einer Versiegelung des Bodens führen können. Dies erhöht das Risiko von Bodenerosion und kann langfristig die Fruchtbarkeit der umliegenden Böden beeinträchtigen. Die Bodenversiegelung kann zudem die natürliche Wasseraufnahme des Bodens stören, was zu Problemen bei der Wasserbewirtschaftung führen kann. Im nordöstlichen Teil des Plangebiets besteht ein Altlastenverdacht, dessen Aktualität und potenzielle Gefahren noch nicht abschließend geklärt sind. Eine umfassende Überprüfung dieser Altlasten ist zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass keine gesundheitlichen oder ökologischen Risiken bestehen. Bis zur Klärung dieser Punkte sollte die Planung nicht weiter vorangetrieben werden.

Quelle: Umweltbundesamt. "Bodenversiegelung." Verfügbar unter: UBA - Bodenversiegelung

Weiterführende Literatur: BGR. "Bodenatlas Deutschland." Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2012.

4. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus

Großflächige Solaranlagen verändern das Landschaftsbild erheblich und können negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung haben. Die ästhetische Attraktivität der Region wird vermindert, was zu einem Rückgang der Besucherzahlen und damit verbundenen Einnahmen führen kann. Die geplante Erschließung des Solarparks über bestehende Wirtschaftswege könnte zu einer erhöhten Verkehrsbelastung und Beschädigung dieser Wege führen. Insbesondere während der Bau- und Rückbauphase sind erhebliche Verkehrsbewegungen zu erwarten, die die lokale Infrastruktur belasten könnten. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für die Anwohner dar und könnte zu erhöhten Kosten für die Instandhaltung der Wege führen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. "Tourismus und nachhaltige Entwicklung." Verfügbar unter: BMWK - Tourismus

Weiterführende Literatur: Becken, S. "Tourism and Climate Change: Risks and Opportunities." Channel View Publications, 2007.

5. Wirtschaftliche Unsicherheiten und Risiken

Die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit von Solaranlagen hängt stark von zukünftigen Energiepreisen und der Stabilität von Stromabnahmeverträgen ab. Sollte sich die Marktlage ändern, besteht das Risiko, dass Solaranlagen nicht die erwarteten Erträge liefern und möglicherweise ungenutzt bleiben. Dies würde zu einer weiteren Flächenversiegelung und möglichen hohen Rückbaukosten führen. Die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts basiert auf Förderungen und Annahmen über zukünftige Energiepreise und die Stabilität der Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements). Sollte sich die Marktlage ändern, besteht das Risiko, dass der Solarpark nicht die erwarteten Erträge liefert und möglicherweise ungenutzt bleibt, was wiederum zu einer weiteren Flächenversiegelung und möglichen Rückbaukosten führt.

Quelle: Fraunhofer ISE. "Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland." Verfügbar unter: Fraunhofer ISE - Photovoltaik

Weiterführende Literatur: IEA. "World Energy Outlook." International Energy Agency, jährliche Berichte.

6. Soziale Spannungen innerhalb der Gemeinde

Die Nutzung von Ackerflächen für Solaranlagen kann zu sozialen Spannungen und Konflikten innerhalb der Gemeinde führen, insbesondere wenn Landwirte und andere Anwohner sich benachteiligt fühlen. Diese Spannungen können das soziale Gefüge der Gemeinde belasten und zu Unzufriedenheit führen. Trotz der durchgeführten Informationsveranstaltungen und Gespräche mit dem Ortsbeirat bleibt der Eindruck bestehen, dass die Bedenken und Einwände der örtlichen Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine breitere und tiefgreifendere Einbeziehung der Bürger ist notwendig, um eine nachhaltige und akzeptierte Lösung zu finden.

Quelle: Deutsches Institut für Urbanistik. "Soziale Nachhaltigkeit in der Stadtentwicklung." Verfügbar unter: Difu - Soziale Nachhaltigkeit

Weiterführende Literatur: Putnam, R.D. "Bowling Alone: The Collapse and Revival of American Community." Simon & Schuster, 2000.

7. Schwierigkeit der Rückumwandlung von Nutzflächen

Einmal umgewandelte Nutzflächen lassen sich nur schwer wieder in Ackerland zurückführen. Diese Rückumwandlung ist rechtlich und praktisch äußerst kompliziert und oft nicht durchführbar. Solche Änderungen sind daher meist irreversibel, was eine langfristige Nutzungseinschränkung bedeutet.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. "Bodenrecht und Bodenschutz." Verfügbar unter: StMELF - Bodenschutz
Weiterführende Literatur: FAO. "The State of the World's Land and Water Resources for Food and Agriculture." FAO, 2011.

8. Tendenz zur Flächenausweitung

Erfahrungen zeigen, dass einmal in Solaranlagen umgewandelte Flächen häufig weiter ausgebaut werden. Dieser Trend zur kontinuierlichen Erweiterung kann zu einer schleichenden Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung führen und die Agrarlandschaft nachhaltig verändern.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz. "Flächensparende Siedlungsentwicklung."
Verfügbar unter: BfN - Flächensparen
Weiterführende Literatur: Hillel, D. "Out of the Earth: Civilization and the Life of the Soil." University of California Press, 1991.

9. Alternative Standorte für Solaranlagen

Es gibt alternative Möglichkeiten zur Nutzung von Solarenergie, die weniger invasive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und das Landschaftsbild haben. Beispielsweise könnten Solaranlagen auf Dachflächen von Industriegebäuden, Parkplätzen oder brachliegenden Flächen installiert werden. Diese Alternativen sollten bevorzugt werden, um die wertvollen Ackerflächen zu erhalten.

Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft. "Solarenergie auf Dachflächen." Verfügbar unter: BSW - Solar auf Dächern
Weiterführende Literatur: GSES. "Grid-Connected Solar Electric Systems: The Earthscan Expert Handbook for Planning, Design and Installation." Routledge, 2013.

Abschließend möchten wir betonen, dass bei der Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplans und die Errichtung von Solaranlagen in der Glietzer Umgebung die langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt, die Landwirtschaft und die Lebensqualität der Bewohner berücksichtigt werden müssen. Wir hoffen, dass Sie unsere Bedenken ernst nehmen und die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen sorgfältig überdenken.

Mit freundlichen Grüßen,

██████████

██████████████████

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

GRUPPE PLANWERK

[REDACTED]

[REDACTED]

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Solarpark Leibchel-Glietz: Ergänzende Informationen für Planung und Bebauung von Ackerflächen mit Solaranlagen in der Umgebung von Glietz

Datum:Tue, 3 Sep 2024 08:42:36 +0200

Vd [REDACTED]

Kopie (CC): [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wurde unsere Stellungnahme vom 8.7.2024 freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Anbei finden sie noch die restlichen Unterschriften unserer Dorfbewohner zur Vollständigkeit.

Es wird dargestellt, dass es einige wenige Dorfbewohner in Glietz gibt, die dort ihre Ackerflächen für Solar verpachten wollen. Ich habe nachgefragt und die meisten darunter möchten eigentlich nicht, haben aber dann Angst, dass sie ringsherum mit Solar zugebaut werden und dann gar nichts mehr mit ihrem Land anfangen können. Das sind schon heftige Methoden. Hier wird mit Druck gearbeitet.

In der letzten Versammlung des Bauausschusses vom 28.8.2024 habe ich die grundlegende Haltung der Glietzer Bürger noch einmal wiederholt, da unsere Befürchtungen von der Solarbaufirma leider nicht widerlegt werden konnten (im Einzelnen vergleichen Sie bitte den Anhang "Analyse der Gegenreaktion auf die Stellungnahme des Ortsbeirates Glietz"). Wir bitten weiterhin um Überprüfung von Alternativ-Flächen, die keine Ackerflächen und Natur zerstören! Wir schließen uns den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände zum BP Solarpark Leibchel-Glietz vom 08.07.2024 an.

Die mit der Solarbebauung geplanten Ackerflächen wurden bestellt! Der Boden in Glietz ist ein guter Boden für Landwirtschaft mit mittleren Bodenwerten. Der Anbau von Getreide, Mais und Ölfrüchten hat schon stattgefunden. Aktuell ist die Fläche in einem Förderprogramm für Feldwiesen, daher ruht die Fläche. Auf der Bodenwert-Karte ist zu sehen, dass trotz des aktuellen Verzichts des Stückes im Nordwesten ca. 2/3 einen höheren Wert als im Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Märkische Heide vom 21.6.2023, besitzt.

Es wird ebenfalls behauptet, dass es dort kein Wild gäbe. Nach unseren persönlichen Beobachtungen trifft dies nicht zu. Wir können dort jede Woche Wild entdecken. Die Jagdgenossenschaft kann das bestätigen. Aber das wird sicherlich auch in Ihrem Natur-Gutachten berücksichtigt. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzbehörden spricht "...dem Untersuchungsraum für die Tiere ist über den Geltungsraum des Plangebietes hinaus mindestens ein 500m breiter Streifen mit zu untersuchen. Neben der Aufnahme von Vögeln, Reptilien und Amphibien sind in jedem Fall auch die Fledermäuse zu erfassen..."

Uns liegt eine Avifaunistische Beistandserhebung von 2008 in dieser Gegend vor (s. Anhang), die zum Teil streng geschützte Arten auflistet. Wir sind uns im Klaren, dass dieses Dokument zu alt ist, um berücksichtigt zu werden.

Wie weit sind Sie mit Ihrem Artenschutzfachbeitrag? Auf welcher Grundlage wird er erstellt?

Vielen Dank und freundliche Grüße,



— Unterschriftensammlung_letzte.jpg

Bürgerbegehren: keine Solarparks auf Ackerflächen im Großraum Märkische Heide OT Glietz
 Begründung steht in der Stellungnahme des Ortsbeirats und im Protokoll der Einwohnerversammlung Glietz vom 25.02.2023

Vollständiger Vorname	Familienname	Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Land	Geburts-			
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				
				15913	MÄRKISCHE HEIDE	DEUTSCHLAND				

— Anhänge:

Unterschriftensammlung_letzte.jpg	1,9 MB
Analyse der Gegenreaktion auf die Stellungnahme des Ortsbeirates Glietz.pdf	223 KB
Avifaunistische Bestandserhebungen südöstlich Leibchel.pdf	15,5 MB

Analyse der Gegenreaktion von Streamtec auf die Stellungnahme des Ortsbeirates Glietz vom 9.8.2024

1. Flächenverlust und landwirtschaftliche Nutzung:

- **Reaktion:** Die Gegenreaktion behauptet, dass die Flächen derzeit nicht für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden und daher kein Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht.
- **Unstimmigkeit:** Die Stellungnahme des Ortsbeirats argumentiert, dass die Flächen aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Es bleibt unklar, ob die Gegenreaktion den aktuellen Nutzungsstand korrekt darstellt oder ob eine unterschiedliche Auffassung über die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung besteht. Weiter steht beim Umwelt Bundesamt auf der zitierten Seite...“ ist es grundsätzlich wünschenswert, auch weiterhin einen möglichst großen Anteil der benötigten Photovoltaikanlagen auf Dächern zu installieren, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme [Acker] gering zu halten.“ Und weiter nur: „...Acker- und Grünlandflächen in sogenannten **benachteiligten** Gebieten.“
 - in diesem Artikel wird berechnet, dass alleine die Dachflächen in Deutschland ausreichen würden , um das Klimaziel der Bundesregierung zu erreichen: <https://www.golem.de/news/solar-und-windenergie-die-energiewende-zu-ende-gedacht-2408-187290.html> - darin wird auch auf das Thema Speicherung eingegangen, ohne Speicher ist Wind und Solar nicht effizient

2. Biodiversität und ökologische Auswirkungen:

- **Reaktion:** Die Gegenreaktion betont die Vorteile für die Biodiversität durch die Schaffung neuer Lebensräume ohne Pestizide und Dünger.
- **Unstimmigkeit:** Die Stellungnahme des Ortsbeirats weist darauf hin, dass Bauarbeiten und Veränderungen des Mikroklimas negative Auswirkungen auf die lokale Fauna und Flora haben könnten. Die Gegenreaktion geht nicht direkt auf diese Bedenken ein, insbesondere auf mögliche negative Effekte während der Bauphase und die Auswirkungen des veränderten Mikroklimas. S.a. -> [Naturschutz BUND Stellungnahme \(beim Planwerk vorliegend\)](#)
- Es wird in dem Artikel von BNE auch auf eine bestimmte Pflege der Flächen unter den Solarzellen hingewiesen. Es wird nicht genauer darauf eingegangen, welche Pflege vom Solarbetreiber angestrebt wird.

3. Bodenversiegelung und Erosion:

- **Reaktion:** Es wird argumentiert, dass nur 2 % der Fläche versiegelt werden und dass Ausgleichsmaßnahmen geplant sind.
- **Unstimmigkeit:** Die Stellungnahme des Ortsbeirats hebt das Risiko von Bodenerosion und die möglichen negativen Folgen der Bodenversiegelung hervor, insbesondere in Hinblick auf

Altlasten. Die Gegenreaktion berücksichtigt nicht ausreichend die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit Altlasten und deren mögliche Auswirkungen auf die Bodenqualität.

4. Landschaftsbild und Tourismus:

- **Reaktion:** Die Gegenreaktion argumentiert, dass die geringe Sichtbarkeit der Anlage gewährleistet ist.
- **Unstimmigkeit:** Die Stellungnahme des Ortsbeirats äußert Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus. Die Gegenreaktion geht nicht auf die spezifischen Bedenken bezüglich der ästhetischen Beeinträchtigung und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Tourismus ein.

5. Wirtschaftliche Unsicherheiten:

- **Reaktion:** Es wird betont, dass die Grundeigentümer eine garantierte Mindestpacht erhalten und dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts vom Betreiber getragen wird.
- **Unstimmigkeit:** Die Stellungnahme des Ortsbeirats hebt die Unsicherheit bezüglich der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Solaranlagen hervor. Die Gegenreaktion erwähnt zwar die abgesicherte Pacht, geht jedoch nicht auf das Risiko ein, dass die Anlagen möglicherweise nicht die erwarteten Erträge liefern könnten.

6. Rückumwandlung der Flächen:

- **Reaktion:** Es wird auf die rechtlich gesicherte Rückumwandlung der Flächen nach der Nutzungsdauer hingewiesen.
- **Unstimmigkeit:** Die Stellungnahme des Ortsbeirats zweifelt die Durchführbarkeit einer solchen Rückumwandlung an und betrachtet sie als kompliziert und oft nicht umsetzbar. Die Gegenreaktion liefert keinen detaillierten Nachweis darüber, wie die Rückumwandlung praktisch und ökonomisch gesichert ist. „Es bleibt eine Gewerbefläche, wenn nicht nach DIN SPEC 91434 von 2,10m auf 3,9m gebaut wird...“ ???

7. Breite Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger:

- **Reaktion:** Es wird auf eine angeblich breite Einbeziehung der Bürger hingewiesen.
- **Unstimmigkeit:** Die Stellungnahme des Ortsbeirats betont, dass die bisherigen Beteiligungen unzureichend waren und soziale Spannungen erzeugt haben. Die Gegenreaktion erwähnt zwar Informationsveranstaltungen, geht aber nicht konkret auf die Vorwürfe ein, dass die Bürgerbedenken nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

8. Quellen und Beweise:

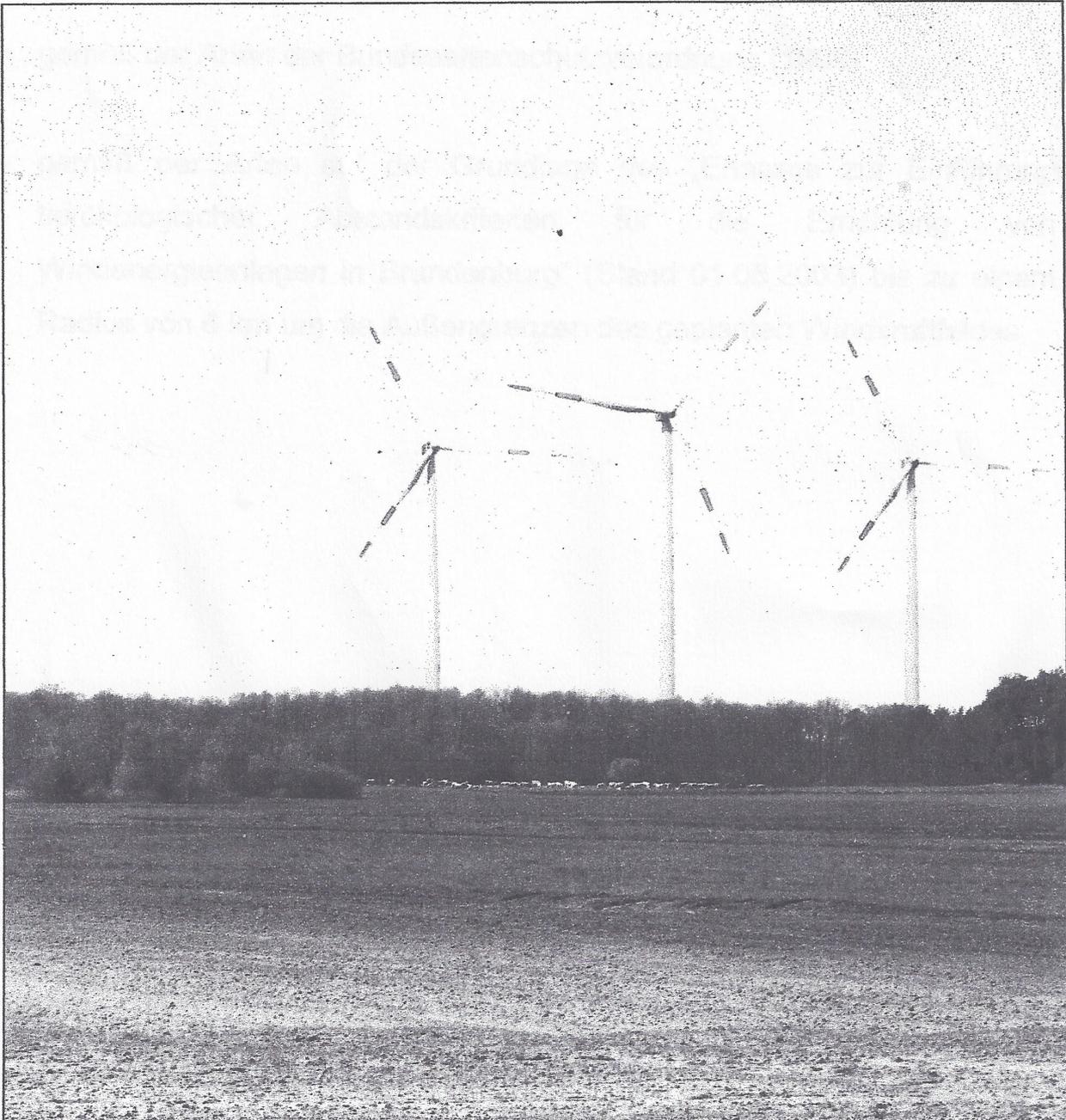
- **Reaktion:** Die Gegenreaktion zitiert verschiedene Studien und Berichte zur Unterstützung ihrer Argumente.

- **Unstimmigkeit:** Einige der genannten Quellen, wie die des Umweltbundesamtes und des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende, könnten in anderen Kontexten oder mit anderen Schwerpunkten interpretiert werden. Eine tiefergehende Prüfung dieser Quellen könnte zeigen, ob sie tatsächlich die Argumente der Gegenreaktion stützen oder ob es widersprüchliche Informationen gibt.

Auf die Punkte „8. Tendenz zur Flächenausweitung“ und „9. Alternative Standorte“ wird gar nicht eingegangen.

**Avifaunistische Bestandserhebungen im und um die ehemals
geplanten Windparkgebiete südöstlich Leibchel
und nordöstlich Klein Leine**

**(gemäß Auftrag der „Pro Spree und Wald e.V. i. G.“
Märkische Heide vom 13.03.2008)**



**Fiktiver Blick zum Standort des geplanten Windkraftfeldes südöstlich Leibchel
(Blick von der Straße Leibchel-Guhlen / Brücke Ressenner Mühlenfließ nach südwesten)**

Fotomontage: F. Schröder

Brutvogel-Revierkartierungen von 15. März bis 15. Juni 2008:

- gemäß der Rote-Liste-Arten Bbg. (1997) von März bis Juni 2008
- gemäß der Arten der Bundesartenschutzverordnung (1999)
- gemäß der Arten auf der Grundlage des „Erlasses zur Einführung tierökologischer Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (Stand 01.06.2003) bis zu einem Radius von 6 km um die Außengrenzen des geplanten Windkraftfeldes

Auftraggeber: „Pro Spree und Wald e.V. i. G.“ Märkische Heide vom 13.03.2008

Auftragnehmer: Frank Schröder, PF 1322 15903 Lübben

ehemals geplanten Windparks südöstlich Leibchel

Im o.g. Untersuchungsgebiet wurden innerhalb des Erfassungszeitraumes **18 Brutvogelarten in 58 Revieren** festgestellt, welche entweder in der aktuellen Roten Liste Brandenburg (RL-Bbg. von 1997), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV von 1999) und/oder im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRI von 1979) aufgeführt sind. Die ermittelten Revierzahlen repräsentieren den Mindestbestand, die tatsächlichen Revierzahlen dürften der unerkannten Dunkelziffer etwas höher liegen.

Die vorliegenden Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle und anhängigen Karten dargestellt:

Art	Anzahl der Reviere	Kategorie RL-Bbg. 1997	streng geschützt gem. BArtSchV	EU-VSchRI
Baumfalke	1	1		
Bekassine	1	2	+	
Braunkehlchen	8	3		
Fischadler	1	3		X
Grauammer	11	2	+	
Grünspecht	1		+	
Heidelerche	4	3	+	X
Kranich	2	3	+	X
Neuntöter	1		+	X
Ortolan	12	3	+	X
Rohrschwirl	1	3	+	
Rohrweihe	1	3		X
Rotmilan	2	3		X
Schwarzmilan	2	3		X
Schwarzspecht	3		+	X
Teichralle	1		+	
Weißstorch	2	3	+	X
Wiedehopf	4	1	+	

und der Arten des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 (EU-VSchRL)



- ehem. gepflanzter Windpark Leibchel
- Fischadler (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- ▲ Kranich (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- ◻ Wiedehopf (RL-Bbg.: 1; BArtSchV: +)
- Ortolan (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- △ Weißstorch (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- ◻ Bekassine (RL-Bbg.: 2; BArtSchV: +)
- Rohrweihe (RL-Bbg.: 3; EU-VSchRL)
- ▲ Rotmilan (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- ◻ Schwarzmilan (RL-Bbg.: 3; EU-VSchRL)
- Schwarzspecht (BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- Heisterle (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- Graumammer (RL-Bbg.: 2; BArtSchV: +)
- ▲ Neuntöter (BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- ◻ Teichralle (BArtSchV: +)
- Braunkehlichen (RL-Bbg.: 3)
- ▲ Turmfalke
- Hohлтаube
- Rohrschwirl (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +)
- Grünspecht (BArtSchV: +)
- △ Baumfalke (RL-Bbg.: 1)



Auftraggeber:

Pro Spree u. Wald e.V.I.G.
Landstraße 15
15913 Märkische Heide, OT Bückch

Auftragnehmer:

Frank Schröder
PF 1322 / 15903 Lübben
- Naturschutzhelfer der UNB-LDS -
Ornithologe
(Naturwacht Brandenburg)



Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg:

Tabubereiche 1000 Meter: Brutplätze im angegebenen Radius um das Gelände des ehemals geplanten Windparks

Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurden 3 Brutvogelarten in 4 Revieren jener Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass ein freizuhaltender Mindestabstand (Tabubereich) von 1000 Meter um Horststandorte gilt:

Art	Anzahl der Reviere	Kategorie RL-Bbg. 1997	streng geschützt gem. BArtSchV	EU-VSchRI
Baumfalke	1	1		
Kranich	2	3	+	X
Rohrweihe	1	3		X

Tabubereiche 3000 Meter: Brutplätze im angegebenen Radius um das Gelände des ehemals geplanten Windparks

Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurden keine Brutvogelarten jener Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass ein freizuhaltender Mindestabstand von 3000 Meter um Horststandorte gilt.

Restriktionsbereiche 1 - 4 km: Nahrungsflächen im angegebenen Radius um Brutplätze, die das Gelände des ehemals geplanten Windparks überschneiden

Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurden 3 Brutvogelarten in 10 Revieren jener Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass bauliche Einschränkungen oder Modifikationen um Horststandorte gelten, um Nahrungsflächen und Flugwege dorthin zu sichern:

Art	Anzahl der Reviere	Kategorie RL-Bbg. 1997	streng geschützt gem. BArtSchV	EU-VSchRI
Baumfalke	1	1		
Fischadler	4	3		X
Weißstorch	5	3	+	X

Restriktionsbereiche 3 - 6 km: Nahrungsflächen im angegebenen Radius um Brutplätze, die das Gelände des ehemals geplanten Windparks überschneiden

Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurden keine Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass bauliche Einschränkungen oder Modifikationen um Horststandorte gelten, um Nahrungsflächen und Flugwege dorthin zu sichern.

ehemals geplanten Windparks nordöstlich Klein Leine

Im o.g. Untersuchungsgebiet wurden innerhalb des Erfassungszeitraumes **4 Brutvogelarten in 7 Revieren** festgestellt, welche entweder in der aktuellen Roten Liste Brandenburg (RL-Bbg. von 1997), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV von 1999) und/oder im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRI von 1979) aufgeführt sind. Die ermittelten Revierzahlen repräsentieren den Mindestbestand, die tatsächlichen Revierzahlen dürften der unerkannten Dunkelziffer etwas höher liegen.

Die vorliegenden Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle und anhängigen Karten dargestellt:

Art	Anzahl der Reviere	Kategorie RL-Bbg. 1997	streng geschützt gem. BArtSchV	EU-VSchRI
Fischadler (letzte Brut: 2007 ohne Erfolg)	1	3		X
Neuntöter	1		+	X
Schwarzspecht	2		+	X
Wacholderdrossel	3	3		

Festlegungen des Erlasses zur Einführung tierökologischer Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg:

Tabubereiche 1000 Meter: Brutplätze im angegebenen Radius um das Gelände des ehemals geplanten Windparks

Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurde **1 Vogelart in 1 Revier** jener Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass ein freizuhaltender Mindestabstand (Tabubereich) von 1000 Meter um Horststandorte gilt:

Art	Anzahl der Reviere	Kategorie RL-Bbg. 1997	streng geschützt gem. BArtSchV	EU-VSchRI
Fischadler (letzte Brut: 2007 ohne Erfolg)	1	3		X

Tabubereiche 3000 Meter: Brutplätze im angegebenen Radius um das Gelände des ehemals geplanten Windparks

Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurden **keine Brutvogelarten** jener Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass ein freizuhaltender Mindestabstand von 3000 Meter um Horststandorte gilt.

die das Gelände des ehemals geplanten Windparks überschneiden

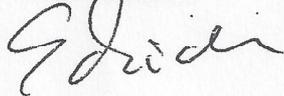
Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurden 2 Brutvogelarten in 5 Revieren jener Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass bauliche Einschränkungen oder Modifikationen um Horststandorte gelten, um Nahrungsflächen und Flugwege dorthin zu sichern:

Art	Anzahl der Reviere	Kategorie RL-Bbg. 1997	streng geschützt gem. BArtSchV	EU-VSchRI
Fischadler	2	3		X
Weißstorch	3	3	+	X

Restriktionsbereiche 3 - 6 km: Nahrungsflächen im angegebenen Radius um Brutplätze, die das Gelände des ehemals geplanten Windparks überschneiden

Innerhalb dieses Radius um das Windparkgelände wurden keine Arten festgestellt, für die lt. Windkrafterlass bauliche Einschränkungen oder Modifikationen um Horststandorte gelten, um Nahrungsflächen und Flugwege dorthin zu sichern.

Frank Schröder



Lübben, den 17.06.2008

Anlagen: je ein Kartenblatt von Glietz und Klein Leine im Maßstab 1:20.000

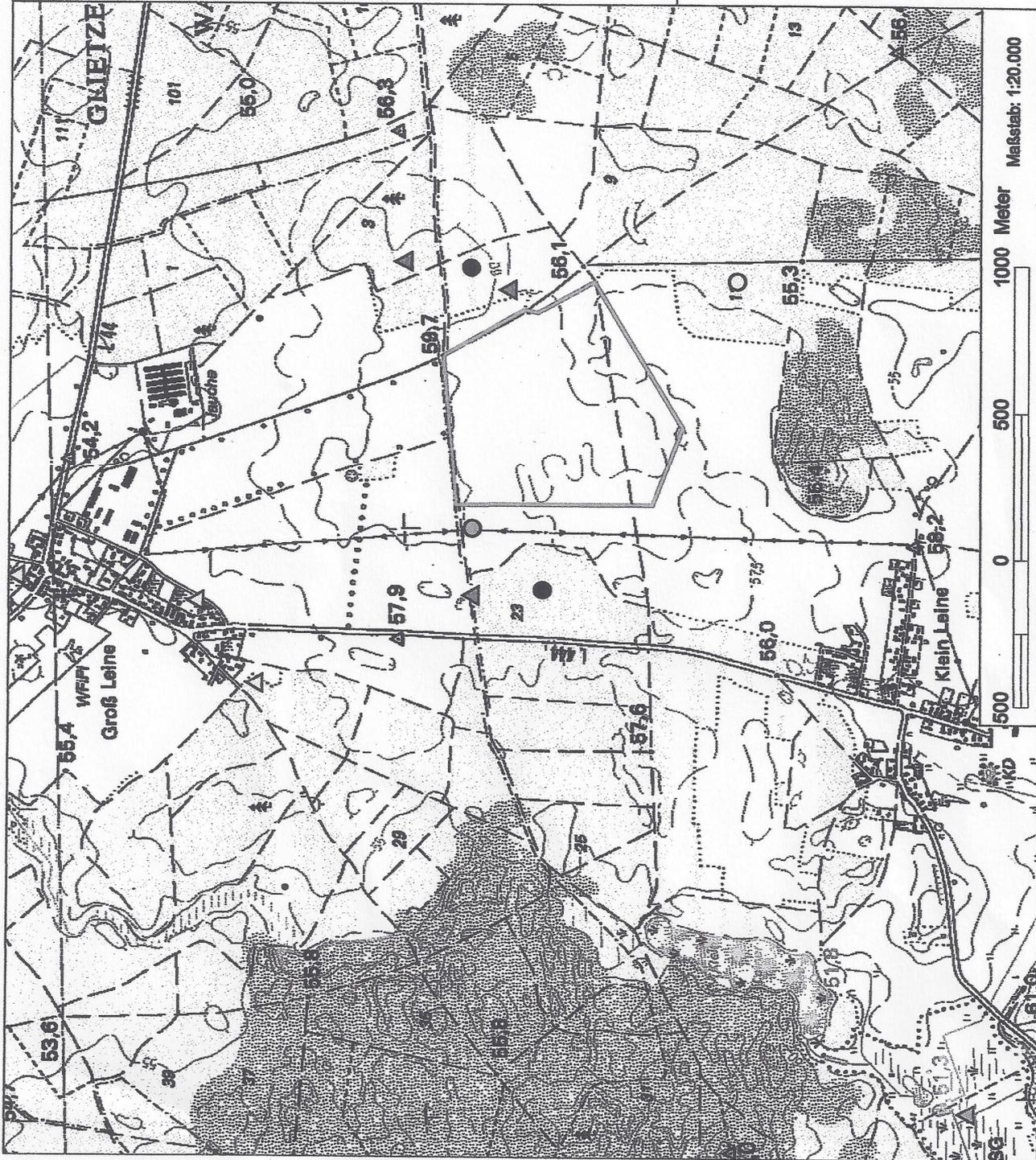
und der Arten des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 (EU-VSchRL)

- ehem. geplanter Windpark Klein Leine
- Flächdecker unbezahlt (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- ▲ Kranich (RL-Bbg.: 3; BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- Schwarzspecht (BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- Grauanmer (RL-Bbg.: 2; BArtSchV: +)
- ▲ Neuntötter (BArtSchV: +; EU-VSchRL)
- ▲ Turmfalke
- Heblicht
- △ Wacholderdrossel (RL-Bbg.: 3)



Auftraggeber:
 Pro Spree u. Wald e.V.i.G.
 Landstraße 15
 15913 Märkische Heide, OT Bückchen

Auftragnehmer:
 Frank Schröder
 PF 1322 / 15903 Lübben
 Ornithologe
 Ehrenamtlich: Naturschutzhelfer UNB-
 Hauptamtlich: Naturwacht Brandenburg



Maßstab: 1:20.000